

Abschrift.

1 D 508/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Photographen F S
aus Frankfurt a.M., z.Zt. in Untersuchungshaft im Untersuchungsge-
fängnis in Frankfurt a.M.,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
6./7. August 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze,
die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Flor, Rensch,
Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Frankfurt a.M. vom
13. Mai 1937 wird, soweit der Angeklagte S verurteilt worden
ist, nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben; die Sache wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1. Die Verfahrensrügen sind unbegründet. Ob ein Zeuge gemäß
§ 60 Nr.1 StPO. eidesunfähig ist, hat der Tatrichter in der Haupt-

Ver-

verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Nachprüfung dieser Entscheidung in tatsächlicher Beziehung ist dem Revisionsgericht versagt. Daß im vorliegenden Fall der Beschluß, die Zeugin Neumann zu beeidigen, von Rechtsirrtum beeinflußt sein könnte, wird von der Revision selbst nicht behauptet und ist auch im übrigen nicht ersichtlich.

Der unter 2 der Revisionsbegründungsschrift behauptete Widerspruch in den Gründen des angefochtenen Urteils ist tatsächlich nicht vorhanden. Das Vorbringen der Revision stellt sich in diesem Punkt vielmehr als unzulässiges Ankämpfen gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts dar. § 267 StPO. ist nicht verletzt.

2. Auch das, was die Revision zur Begründung der sachlich=rechtlichen Rüge ausführt, ist nicht geeignet, ihr zum Erfolge zu verhelfen. Das angefochtene Urteil stellt (UA. S. 5) ausdrücklich fest, daß der Beschwerdeführer sein Glied in die Scheide der N[] eingeführt habe. Damit ist ein Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Neumann im Sinne des § 2 BlutschG. eindeutig dargetan. Daß im übrigen die unzüchtigen Handlungen, die der Beschwerdeführer festgestellmaßen außerdem mit der N[] vorgenommen hat, dazu bestimmt waren, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens der N[] zu dienen, ergibt sich aus der Feststellung des Landgerichts, diese Handlungen seien vorgenommen worden, weil die N[] gesagt habe, „sie hätte mehr davon“. (UA.S. 5). Also ist auch in diesen unzüchtigen Handlungen ein Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes mit Recht gefunden worden. RGSt. Bd. 70 S. 375.

3. Die unabhängig vom Vorbringen der Revision vorgenommene Nachprüfung des Urteils in sachlich=rechtlicher Beziehung ergab aber einen anderen Rechtsmangel, der zur Aufhebung der Verurteilung des Beschwerdeführers nötig ist. Das Landgericht stellt im ersten Satz der Urteilsgründe fest: „Die Angeklagten sind sämtlich Staatsangehörige deutschen Blutes, die Zeugin N[] ist Volljüdin“. Diese Bemerkung genügt nicht, um rechtlich einwandfrei darzutun, daß der Beschwerdeführer Staatsangehöriger deutschen Blutes und die N[] Jüdin im Sinne des Blutschutzgesetzes ist. Das Landgericht hätte die Tatsachen angeben müssen, aus denen sich diese Eigenschaften des Beschwerdeführers einerseits und der N[] andererseits ergeben. Dieser Mangel an tatsächlichen Feststellungen wird auch nicht dadurch ausge-

glichen, daß bei der Erörterung der inneren Tatseite, nämlich der Frage, ob der Beschwerdeführer gewußt habe, daß die Nr. [] Jüdin sei, das typisch jüdische Gepräge der Nr. [] sowohl im Aussehen als auch im Auftreten erwähnt und daraus der Schluß gezogen wird, auch der rassekundlich nicht Geschulte habe die Judeneigenschaft der Nr. [] ohne weiteres erkannt. Demgegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, daß jüdische Rassemerkmale sich auch bei jüdischen Mischlingen finden, die nicht durchweg den Bestimmungen des Blutschutzgesetzes unterfallen.

Bei der neuen Verhandlung wird das Landgericht gemäß § 1 der ersten AusfVO. z. BlutschG. vom 14. November 1935 in Verbindung mit § 5 der ersten VO. vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz zu prüfen haben, ob die Nr. [] Jüdin im Sinne dieser Vorschriften ist oder als Jüdin gilt und ob der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Reichsbürgergesetzes ist. Die hierfür maßgeblichen Tatsachen sind in den Urteilsgründen mitzuteilen. Zur inneren Tatseite muß dem Beschwerdeführer die Kenntnis derjenigen Tatsachen, die die Judeneigenschaft der Nr. [] und seine eigene Eigenschaft als deutscher Staatsangehöriger begründen, nachgewiesen werden. § 357 StPO. schlägt nicht ein, daß ein Zusammenhang zwischen der Tat des Beschwerdeführers und den Taten der Mitangeklagten im Sinne des § 3 StPO. nicht gegeben ist.

gez. Schultze.

Dr. Ziegler.

Flor.

Rensch.

Dr. Rohde.
